



Prüfungsrichtlinien

für die Ausbildung zum Kreisausbilder Truppmann/Truppführer

(PRI. F/B-KA-TrM/TrFü)

1 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Durchführung theoretischer und praktischer Ausbildung in der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und dem Lehrgang „Truppführer“ im Rahmen der „Kreisausbildung“.

2 Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Die Prüfung besteht aus einer Lehrprobe.

2.1 Durchführung der Prüfung

Die Lehrprobe wird von einer Lehrkraft der Hessischen Landesfeuerweherschule abgenommen und bewertet. Das Thema wird zu Beginn des Lehrgangs bekanntgegeben. Die Prüfung soll 40 Minuten nicht überschreiten.

2.2 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Vergabe von Noten entfällt. Es wird eine Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ getroffen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50 v. H. der möglichen Leistung bewertet wurde.

(3) Hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, kann der Lehrgang und die Prüfung einmal vollständig wiederholt werden. Die Wartezeit beträgt mindestens sechs Monate. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule.

2.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer im Rahmen der Verabschiedung am letzten Lehrgangstag mitzuteilen.

(2) Für den Fall, dass eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat, ist ihr oder ihm dies vor der Verabschiedung im Einzelgespräch zu eröffnen.

2.4 Niederschrift

(1) Über die Prüfungen ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- der Ort, der Tag und die Dauer der Prüfungen,
- die Namen der Prüfer,
- den Namen der Prüflinge,
- die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und
- die Prüfungsergebnisse.

Zudem ist dem Protokoll mindestens die Begründung der Bewertung der Prüfungen beizufügen.

(2) Die Prüfungsniederschrift ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer zu unterzeichnen und fünf Jahre aufzubewahren.

2.5 Nachteilsausgleich

(1) Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX, einer Schwangerschaft oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, die Prüfung innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung einer verlängerten Bearbeitungszeit, eines anderen Ortes, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Die zu erbringende Prüfungsleistung muss gleichwertig sein.

(2) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. Die gesundheitliche Beeinträchtigung und deren konkrete prüfungsrelevante Auswirkungen sind durch geeignete Nachweise (z. B. fachärztliches oder amtsärztliches Attest) zu belegen. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens zum Lehrgangsbeginn an der Hessischen Landesfeuerwehrschule schriftlich zu stellen.

2.6 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen. Der Rücktritt aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung des Direktors der Hessischen Landesfeuerwehrschule. Dieser bestimmt Zeit und Inhalt des Nachholens der Prüfung.

(2) Unterbricht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer den Lehrgang „Kreisausbilder Truppmann/Truppführer“ um mehr als einen Lehrgangstag, so müssen Lehrgang und Prüfung grundsätzlich vollständig wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule.

(3) Erscheint eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an dem Prüfungstag nicht oder tritt sie oder er ohne Genehmigung des Direktors der Hessischen Landesfeuerweherschule zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

2.7 Täuschungshandlungen, sonstiges Fehlverhalten

(1) Das Verwenden nicht in der Prüfung zugelassener Hilfsmittel, Plagiate und andere Täuschungsversuche kann je nach Schwere des Verstoßes die teilweise oder vollständige Aberkennung der erbrachten Prüfungsleistung zur Folge haben. Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule, der auch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung beschließen kann. Wird während der Prüfung ein Täuschungsversuch festgestellt, so dokumentiert die Aufsichtsperson den Täuschungsversuch, unterbindet weitere Täuschungshandlungen und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung den Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule; die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer darf die Prüfung zu Ende führen.

(2) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule auch nachträglich innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der Verkündung des Prüfungsergebnisses die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis ist einzuziehen.

(3) Stört eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer erheblich den Ablauf der Prüfung, kann sie oder er nach Mahnung von der prüfenden Person oder der Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung durch den Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule als nicht bestanden bewertet.

2.8 Einsicht in die Prüfungsakten

Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung ihre Prüfungsleistungen einschließlich der Bewertungsbegründung unter Aufsicht einsehen.

3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2024 in Kraft.

Kassel, 07.02.2024

gez.

Baumann
Direktor